

Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts

im Rahmen der Erteilung eines **unbefristeten Aufenthaltstitels**
(Niederlassungserlaubnis/Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)

des Antragsverfahrens bei der deutschen Auslandsvertretung zur
Erteilung eines **Einreisevisum**

Die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels nach dem AufenthG sowie die Erteilung eines Einreisevisum setzt u. a. die Sicherung des eigenen Lebensunterhalts durch den Antragstellenden voraus. Unter Umständen kann die Sicherung des Lebensunterhalts auch durch den/die Ehegatten/in erfolgen.

Zur Prüfung, ob der Lebensunterhalt als gesichert gilt, benötigt die Ausländerbehörde neben geeigneten Nachweisen über das regelmäßige Einkommen auch eine Aufstellung der finanziellen Lebenssituation / der wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Antragstellenden sowie ggf. durch die/den Ehegatten/Ehegattin.

Die Aufstellung der finanziellen Lebenssituation / der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt mittels diesem Formular.

Geeignete Nachweise können sein Gehaltsnachweise, Einkommensteuerbescheid, Arbeitsvertrag. Welche Nachweise konkret vorzulegen sind, teilt die Ausländerbehörde schriftlich mit separatem Schreiben mit.

Wirtschaftliche Verhältnisse des/der Antragstellers/in:

Familienname:

Vorname/n:

Geburtsdatum:

Aktueller Aufenthaltsort:

Ausland

Bundesgebiet Deutschland

Die Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnisses des/der Antragstellers/Antragstellerin sind nicht erforderlich, wenn sich der/die Antragsteller/in im Ausland aufhält und ein Visum zur Einreise beantragt wurde. **In diesem Fall sind nur die Angaben des/der Ehegatten/Ehegattin ab Seite 3 erforderlich!**

Monatliches Netto-Einkommen aus regelmäßiger Erwerbstätigkeit des/der Antragstellers/in

- unselbständige Beschäftigung (Beschäftigungsverhältnis) als Haupttätigkeit €
- selbständige Tätigkeit als Haupttätigkeit €
- unselbständige Beschäftigung (Beschäftigungsverhältnis) als Nebentätigkeit (Nebenjob) €
- selbständige Tätigkeit als Nebentätigkeit (Nebenjob) €
- kein Einkommen (keine Erwerbstätigkeit)

Bitte berücksichtigen Sie, dass das regelmäßige Einkommen des Ehegatten / der Ehegattin berücksichtigt werden kann (s. u.)

Sonstige monatliche und regelmäßige Einkünfte/Einnahmen des/der Antragstellers/in

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung | € |
| <input type="checkbox"/> Renteneinkünfte | € |
| <input type="checkbox"/> Unterhaltszahlungen von
(z. B. geschiedene/r Ehegatte/in) | € |
| <input type="checkbox"/> | € |

Monatliche Zahlungsverpflichtungen des/der Antragstellers/in

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mietkosten (Warmmiete einschließlich Stromabschlagszahlungen) | € |
| <input type="checkbox"/> Krankenversicherungsbeiträge bei privater Versicherung | € |
| <input type="checkbox"/> Unterhaltszahlungen für
(z. B. Ehegatte, Kinder) | € |
| <input type="checkbox"/> Sonstige regelmäßige Zahlungsverpflichtungen für
(z. B. Darlehens-/Kreditraten) | € |

Weitere relevante Angaben des/der Antragstellers/in

Ich habe eine eidesstattliche Versicherung wegen Zahlungsunfähigkeit abgegeben: ja nein

Ich befinde mich in der Privatinsolvenz: ja nein

Ich versichere, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben gemacht zu haben. Mir ist bewusst, dass unrichtige oder unvollständige Angaben den Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG erfüllen können. Diese Straftat kann mit einer **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft werden. Außerdem kann bei falschen Angaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels und unvollständigen oder unrichtigen Angaben zum bevorstehenden Sachverhalt die Ausweisung aus dem Bundesgebiet nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthG sowie eine Abschiebung gem. § 58 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG erfolgen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich auch, dass ich die untenstehende datenschutzrechtlichen Informationen zur Kenntnis genommen habe.

X

Datum der Erklärung

X

Unterschrift Antragsteller/in

Wirtschaftliche Verhältnisse des/der Ehegatten/in:

Familienname:

Vorname/n

Geburtsdatum:

Die Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des/der Ehegatten/in sind erforderlich, wenn diese bei der Prüfung der Sicherung des Lebensunterhalts für den/die Antragsteller/in berücksichtigt werden sollen.

Monatliches Netto-Einkommen aus regelmäßiger Erwerbstätigkeit des/der Ehegatten/in	
<input type="checkbox"/> unselbständige Beschäftigung (Beschäftigungsverhältnis) als Haupttätigkeit	€
<input type="checkbox"/> selbständige Tätigkeit als Haupttätigkeit	€
<input type="checkbox"/> unselbständige Beschäftigung (Beschäftigungsverhältnis) als Nebentätigkeit (Nebenjob)	€
<input type="checkbox"/> selbständige Tätigkeit als Nebentätigkeit (Nebenjob)	€
<input type="checkbox"/> kein Einkommen (keine Erwerbstätigkeit)	
Sonstige monatliche und regelmäßige Einkünfte/Einnahmen des/der Ehegatten/in	
<input type="checkbox"/> Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung	€
<input type="checkbox"/> Renteneinkünfte	€
<input type="checkbox"/> Unterhaltszahlungen von (z. B. geschiedene/r Ehegatte/in)	€
<input type="checkbox"/>	€
Monatliche Zahlungsverpflichtungen des/der Ehegatten/in	
<input type="checkbox"/> Mietkosten (Warmmiete einschließlich Stromabschlagszahlungen)	€
<input type="checkbox"/> Krankenversicherungsbeiträge bei privater Versicherung	€
<input type="checkbox"/> Unterhaltszahlungen für (z. B. Ehegatte, Kinder)	€
<input type="checkbox"/> Sonstige regelmäßige Zahlungsverpflichtungen für (z. B. Darlehens-/Kreditraten)	€
Weitere relevante Angaben des/der Ehegatten/in	
Ich habe eine eidesstattliche Versicherung wegen Zahlungsunfähigkeit abgegeben: ja nein	
Ich befinde mich in der Privatinsolvenz: ja nein	
Ich versichere, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben gemacht zu haben. Mir ist bewusst, dass unrichtige oder unvollständige Angaben den Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG erfüllen können. Diese Straftat kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Außerdem kann bei falschen	

Angaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels und unvollständigen oder unrichtigen Angaben zum bevorstehenden Sachverhalt die Ausweisung aus dem Bundesgebiet nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthG sowie eine Abschiebung gem. § 58 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG erfolgen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich auch, dass ich die untenstehende datenschutzrechtlichen Informationen zur Kenntnis genommen habe.

X

Datum der Erklärung

X

Unterschrift Ehegatte/Ehegattin des/der Antragsteller/in

Datenschutzerklärung

Die Ausländerbehörde erfasst die personenbezogenen Daten (u. a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) der Antragsteller/innen nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister. Die personenbezogenen Daten der Familienangehörigen bzw. Eheleuten werden ausschließlich in der Ausländerakte des/der Antragstellers/Antragstellerin abgelegt. Auf Grundlage dieser Daten werden aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse und sonstige Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie zu deren Durchsetzung erforderlich ist. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2 in 82319 Starnberg. Es erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten und ist zuständig, soweit Sie diese Rechte geltend machen wollen. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, dem Ausländerzentralregistergesetz, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Herausgegeben werden dürfen die Daten der Ausländerbehörde an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist. Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten sind zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen, bei Einbürgerung und im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zehn Jahre nachdem die Sperrwirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen sind gelöscht. Gleiche Löschfristen gelten für die Daten der Familienangehörigen bzw. Eheleuten in der Ausländerakte.

Den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Starnberg erreichen Sie unter datenschutz@lra-starnberg.de oder telefonisch unter 08151/148225. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.